

Satzung Des Sportvereins Blau-Weiß Gotha

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 1. September 1951 gegründete Betriebssportgemeinschaft Empor Gotha führt ab 26.06. 1990 den Namen SV Blau-Weiß Gotha. Er ist in das Vereinregister eintragen.
- (2) Der Verein besteht aus den Abteilungen Kegeln, Tischtennis, Volleyball und Badminton.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports auf kommunaler Ebene.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme Beschlüsse des Vorstandes des Vereins). Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung Selbständige Abteilung gegründet werden. Diese regelt ihre sportliche und finanzielle Angelegenheiten selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern von Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. den Mitgliedern im Kindesalter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören, und zwar
 - a) alle Angehörigen der Betriebe/Einrichtungen, die den Verein materiell und finanziell unterschützen.
 - b) sonstige Personen, die sich den Grundsätzen und Zielen des Sportvereins verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu braucht, ist die Berufung an den Vorstand des Sportvereins durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand der Abteilung erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand der Abteilung/des Sportvereins aus dem Verein Ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einen Jahresbeitrages trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu Geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss Unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mir Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtung gegenüber dem Verein für 6 Monate.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Abteilungen des Vereins organisierten Sportgeschehen wird garantiert. Sie regelt sich bei selbständigen Abteilungen nach den Bestimmungen der jeweiligen Abteilung.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Diese kann eine Beitragsordnung verabschieden, die für mehr als 1 Jahr Gültigkeit hat.

§ 7 – Maßregelung

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach einer vorherigen Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden;
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen§ 5 Abs. 5 bleibt hievon unberührt.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegen Ehrenmitglieder nicht möglich ist- ist mir Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) der Beschwerdeausschuss

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
Bei haushaltstechnischer Notwendigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine Beitragsänderung vorzunehmen.
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderung

- h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5 Abs. 2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs. 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen.
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der erwachsenen Mitglieder beantragt.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsmäßigen Einladungen reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindesten zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der erwachsenen Mitglieder das verlangt.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jeden erwachsenen Mitglied - §4.1
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollende haben, besitzen das Stimmrecht, Mitglieder ab 16 Jahre besitzen das Stimm und Wahlrecht.

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) und drei Beisitzenden mit verantwortlichen Aufgabengebieten bei Notwendigkeit
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 12 – Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Revisionskommission, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 – Beschwerdeausschuss

Zur Beratung von Beschwerden kann auf Beschluss des Vorstandes des Vereins ein Beschwerdeausschuss als beratendes Gremium gebildet werden.

Er setzt sich aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht im Vorstand angehören zusammen. Er wird zeitweilig tätig und hat die Aufgabe, dem Vorstand Entscheidungsvorlagen zu unterbreiten

§ 14 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 15 – Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, jeweils dem Verein übergeordneten territorialen Sportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 23. April 1997 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.